

Drittes (Schluß-)Verzeichnis der Spenden zum Gayer-Denkmal.¹⁾

Übertrag: 8913,70 M.²⁾ — Märl. Forstverein 100 M. —

Ergebnis der Sammlung in Österreich 880,35 M (2. Teil). — Ga. 9894,05 M.

Die Sammlung, die ein über Erwarten reiches Ergebnis geliefert hat, wird mit herzlichem Danke an die Spender geschlossen. Die beim Unterzeichneten eingegangenen Gaben der bayerischen Staatsforstverwaltungsbeamten werden in den Mittlg. v. Ver. d. h. Forstbeamten Bayerns einzeln bekannt gegeben werden.

Der Ernst der Zeit hat nun den Gedanken erweckt, einen Teil der aus Deutschland und Österreich-Ungarn stammenden Spenden — etwa die Hälfte — den Verwundeten unserer tapferen verbündeten Heere — nach Maßgabe der aus diesen Ländern eingegangenen Beträge — zukommen zu lassen und dafür das Denkmal einfacher zu gestalten. Ich bitte hiermit um die Ermächtigung hierzu.³⁾

Augsburg, den 27. Sept. 1914.

Dr. Rast, Reggsbir.

Der Preussische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G. und die Kriegsversicherung.

Verschiedene Zeitungsnotizen der letzten Tage über Maßnahmen, die ein Versicherungsnehmer zu treffen hat, um seine Versicherung auch während des Krieges in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, treffen bezüglich der beim Preussischen Beamten-Verein abgeschlossenen Versicherungen nicht zu. Nach § 17 seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt die Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum Deutschen Heere oder zur Deutschen Marine, gleichviel in welcher Eigenschaft, im Kriegsfall die Gültigkeit der Versicherungsverträge bis zur Gesamtversicherungssumme von 20 000 M nicht, wenn die Versicherung mindestens drei Monate vor Ausbruch des Krieges in Kraft getreten ist. Ein solcher Versicherungsnehmer braucht daher irgend welche Anzeigen über seine Einberufung zum Heere oder zur Marine nicht zu erstatten. Auch hat er für die Übernahme des Kriegsriskos keine Extraprämie zu bezahlen; nur die regelmäßigen Prämien sind naturgemäß weiter zu entrichten. Bei Versicherungen, die in ihrem Gesamtbetrage 20 000 M übersteigen und bei solchen, die bei Beginn des Krieges noch nicht drei Monate in Kraft waren, beschränkt sich der Anspruch an den Verein, falls der Versicherungsnehmer während des Krieges oder innerhalb sechs Monaten nach dem Friedensschluß an den Folgen des Krieges stirbt, auf die Zahlung der rechnermäßigen Prämienreserve am Schluß der laufenden Versicherungsperiode. Aber auch in diesen Fällen kann der Verwaltungsrat nach eingetretenem Friedensschluß Nachzahlungen bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme bewilligen, wenn der vorhandene Kriegsfonds hierzu die Mittel bietet; dieser beträgt zurzeit 1 Million Mark, und wird es eine selbstverständliche Ehrenpflicht des Verwaltungsrats sein, bei den Nachbewilligungen das größtmögliche Wohlwollen walten zu lassen.

¹⁾ 2. Verz. f. Forstw. Centralbl. 1914, S. 499.

²⁾ Im 2. Verz. irrtümlich 8923,70 M und 812 M statt 802 (letzte Zeile).

³⁾ Diese Anregung, die dem Sinne des ehlen Verstorbenen entsprechen dürfte und aus Österreich bereits Zustimmung gefunden hat, dürfte solche gewiß auch in Deutschland finden.

Dr. Fürst.